

ÄNDERUNGSANTRAG**der SPD – Fraktion**

zur DS 00209/2021 „Inkrafttreten des 2. Abschnitts des Wohlfahrtsfinanzierungs- und
transparenzgesetzes M-V zum 01. Januar 2022“

Beschlussvorschlag:**Die Punkte a) und b) werden folgendermaßen geändert:**

- a) Für 2022 werden für die Finanzierung der Beratungsdienstleistungen nach § 8 Absätze 2 (soziale Beratung) und 3 (Gesundheitsberatung) WofTG M-V Mittel in Höhe von **660.000 Euro** an die Träger ausgezahlt.
- b) Die Landeshauptstadt Schwerin stellt kommunale Mittel von **330.000 Euro** zur Verfügung. In gleicher Höhe werden die Zuweisungsmittel beim Land abgerufen.

Nach Punkt d) wird hinzugefügt:

- e) Grundlage für eine künftige Steuerung der Beratungsangebote durch die Landeshauptstadt sind die Beratungsbedarfe der Bürgerinnen und Bürger. Der Oberbürgermeister wird gebeten, diese rückblickend für die Jahre 2018 – 2021 zu erheben, auszuwerten und den mitberatenden Ausschüssen schnellstmöglich vorzulegen. Dabei sind nach Möglichkeit auch die Zahlen der Bürgerinnen und Bürger zu erheben, die in Schweriner Beratungsstellen beraten wurden, ihren Wohnsitz aber nicht in der Landeshauptstadt haben.
- f) Die Landeshauptstadt Schwerin tritt mit den benachbarten Kommunen über Kooperationsvereinbarungen in Verhandlung. Ziel muss es sein, auch weiterhin allen Hilfesuchenden unabhängig vom Wohnsitz Beratungsdienstleistungen anbieten zu können.

Mit freundlichen Grüßen,
Mandy Pfeifer